

beeinträchtigen¹⁷⁸. Eingeleitet wird die Synode – aus dem situativen Kontext heraus tatsächlich ganz unwahrscheinlich – mit einem dreitägigen Fasten der Bischöfe wie des Königs¹⁷⁹. Dann verhandelt der König vom Thron in der Pfalz herab *πρακτικη de statu regni et θεωρητικη de ordine et stabilitate ecclesiarum Christi*, während der Bischofskonvent nach Eingangsgebeten in der Basilika seine Beratungen beginnt¹⁸⁰. Letzterer ordnet dann die bereits bekannte Gesandtschaft an König Arnulf ab, hier aber keineswegs, um diesem die für die tatsächliche Situation so erhellende Frage vorzulegen, ob er ihre Beschlüsse als königliche Satzungen überhaupt zu bestätigen gewillt sei und ob er diese nach den Normen weltlichen oder geistlichen Rechts formuliert wünsche. In der Vulgata ist der Verlauf jener Abordnung an den König zwar gleich zweifach geschildert – in den Kanones 2–3 konkreter, in der Praefatio allgemeiner –, aber Verhandlungen im eigentlichen Wortsinne finden in beiden Versionen nicht statt. Den Kanones zufolge bittet die Synode, ausgehend vom Fall eines geblendeten Priesters, um Unterstützung gegen die schuldigen Laien in diesem wie in ähnlich gelagerten Fällen; der König erteilt in angeblich wörtlich inserierter Rede die bereits bekannte Zusage automatisch folgender staatlicher Sanktionen nach Exkommunikationen¹⁸¹. Der Praefatio zufolge erkundigt sich die bischöfliche Gesandtschaft ohne Nennung konkreter Problemfälle gewissermaßen von gleich zu gleich nur nach dem „Wie“ der zu erwartenden königlichen Unterstützung und Erhöhung der Kirche Christi, die dem König durch seine *regalis potestas*, den Bischöfen durch ihre *sacerdotalis eminentia* übertragen sei¹⁸²; sie trägt dem König im übrigen eine Ansprache über die *eminentia regis*¹⁸³ vor und verliest als eine Art Fürstenspiegel die *Formula vitae honestae* Martins von Braga¹⁸⁴. In allgemein gehaltenen Formulierungen sagt der König daraufhin seine stärkste Unterstützung gegen all diejenigen zu, die sich dem *sacerdotale ministerium* widersetzen¹⁸⁵. Verstärkt um eine Abordnung von *optima-*

178) Praefatio der Vulgata, MGH Capit. 2 S. 210,38–211,13 (links).

179) ebd., MGH Capit. 2 S. 211,16 (links).

180) ebd., MGH Capit. 2 S. 211,27–212,5 (links).

181) Kapitel 2–3, MGH Capit. 2 S. 214 f.

182) Praefatio der Vulgata, MGH Capit. 2 S. 212,5–17 (links).

183) ebd., MGH Capit. 2 S. 212,17–22 (links).

184) ebd., MGH Capit. 2 S. 212,31–213,1 (links).

185) ebd., MGH Capit. 2 S. 213,1–23 (links). – Wenn im übrigen Ernst Karpf, *Königserhebung ohne Salbung. Zur politischen Bedeutung von Heinrichs I. ungewöhnlichem Verzicht in Fritzlar (919)*, Hessisches Jahrbuch für Lan-